



Datum, 11.11.2024 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/197/2024

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	26.11.2024	
Magistrat	03.12.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2024	
Stadtverordnetenversammlung	19.12.2024	

Hebesatzsatzung 2025

Sachdarstellung:

Zum 1. Januar 2025 tritt das neue Grundsteuerrecht in Kraft. Die Grundsteuer wurde im Einklang mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts neu geregelt.

Wie bereits in der Mitteilung 136/2024 beschrieben, soll sich die Reform der Grundsteuer nach dem Willen von Bund und Ländern aufkommensneutral bei den Kommunen auswirken. Das bedeutet, dass sich das Aufkommen der Grundsteuer bei der Kommune, allein durch die Rechtsänderungen zum Jahr 2025, weder erhöhen noch verringern soll.

Zur Erinnerung: Das heißt jedoch nicht, dass die Grundsteuer für die individuellen Steuerpflichtigen belastungsneutral sein muss. Für die einzelnen Steuerpflichtigen kann sich als logische Konsequenz der Abkehr von den alten verfassungswidrigen Werten die Steuerlast aufgrund der neuen Wertansätze gegenüber dem alten Recht ändern und sich somit sowohl eine individuell höhere oder niedrigere Grundsteuer ergeben.

Ab dem Haushaltsjahr 2025 greift die neue Grundsteuerreform. Seit Herbst 2024 steht der Stadt Neu-Anspach eine Berechnungsplattform zur Verfügung anhand derer die einzelnen Grundsteuerabgaben berechnet werden konnten. Daraus ergibt sich für die Stadt Neu-Anspach, zum Stand 20. November 2024, folgende Empfehlung zur Hebesatzfestsetzung:

	Aktuell	Empfehlung 1. Mai	Beschlussvorschlag
Grundsteuer A	350 v. H.	299 v. H.	405 v. H.
Grundsteuer B	758 v. H.	861 v. H.	875 v. H.

Der hessische Städtetag weist in seinem Rundschreiben RS-0327-2024 darauf hin, dass „[...] in diesem Zusammenhang die Festsetzung neuer Hebesätze für die Grundsteuer A und B abweichend von der üblichen Handhabung nicht erst zum 30.06.2025, sondern bereits zum 01.01.2025 erforderlich ist, um eine wirksame Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Grundsteuerbescheide zu schaffen.

Gemäß § 25 Abs. 2 GrStG ist der Hebesatz für ein oder mehrere Kalenderjahre festzusetzen, höchstens jedoch für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge. Da zum 01.01.2025 ein neuer Hauptveranlagungszeitraum beginnt, wird der bis dato gültige Hebesatz kraft Gesetzes seine Gültigkeit verlieren. Dies hat zur Folge, dass die im Januar 2025 zu erlassenden Grundsteuerbescheide ohne die Festsetzung neuer Hebesätze auf keiner wirksamen Ermächtigungsgrundlage beruhen werden.“

D. h. auch, würde man auf die Aufkommensneutralität verzichten, die Stadt trotzdem eine Hebesatzsatzung mit den bisherigen Hebesätzen beschließen müsste.

Die Vorlage wird **ohne** jegliche Einflüsse aus den Haushaltsberatungen vorgelegt. Schon bekannt ist jedoch, dass zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit des Haushalts 2025 im Laufe der Beratungen eine Anpassung vorgenommen werden muss.

Beschlussvorschlag:

Es wird aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Jahressteuergesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) folgende

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

beschlossen.

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 405 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 875 v.H.
2. für die Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 2

Die Höhe des Hebesatzes der Grundsteuer B ist in Verbindung mit der Nachhaltigkeitssatzung vom 26.06.2019 zu sehen. Demnach enthält der in § 1 festgesetzte Hebesatz einen Generationenbeitrag von 335 v.H.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und gilt fortwährend, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlagen